

An die Bürgerinnen und Bürger von Gundelsheim
und die Presse



E I N L A D U N G

Gundelsheim, 18.03.2025

Am **Mittwoch, den 26.03.2025** findet um **19:00 Uhr** eine Sitzung des Gemeinderates **im großen Sitzungssaal des Rathauses** statt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der oben genannten Sitzung lade ich Sie ein.

Tagesordnung

1. Technische- und Umweltausschusssitzung vom 24.02.2025 und Gemeinderatssitzung vom 26.02.2025
 - Bekanntgabe der nichtöffentlichen Beschlüsse
 - Protokoll
2. Bürgerfragestunde
3. Vorstellung der Tagespflegestelle „Little Miracles“
4. Eigenbetrieb Wasserversorgung: Übertragung von Grundstücken aus dem städtischen Haushalt
5. Annahme von Spenden
6. Wohnhausumbau, Anbau mit Dachterrasse, Errichtung eines Stellplatzes in Gundelsheim, Goethestraße 9 (Flst.-Nr. 2375)
7. Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung, Carport und 3 Stellplätze in Gundelsheim-Bachenau, Hauptstraße 6, Flst.Nr. 259/3
8. Bekanntgabe, Verschiedenes

Mit freundlichem Gruß

Heike Schokatzen
Bürgermeisterin

Sitzungsvorlage

zur **öffentlichen Sitzung**
der Stadt Gundelsheim



Gremium	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeinderat	26.03.2025	Entscheidung

Vorlage Nr.: 2025/042

Vorstellung der Tagespflegestelle „Little Miracles,,

Sachverhalt:

Frau Angelina Rübner und Frau Jennifer Wagner betreiben mit Ihrer GbR „Little-Miracles“ zwei Tagespflegestellen in Obersulm (seit 2022) und Offenau (seit 2024).

Eine Zusammenarbeit zwischen der Stadt Gundelsheim und Little Miracles besteht seit Juli 2024. Durch diese können auch Kinder aus Gundelsheim einen Betreuungsplatz in Offenau erhalten. Die Tagespflegestelle erhält hierfür, wenn vorab eine Platzzuweisung in Gundelsheim nicht möglich war, eine monatliche Platzpauschale von 200,- € von der Stadt Gundelsheim.

Die Verwaltung kann sich eine weitere Kooperation im Sinne einer Tagespflegestelle in Gundelsheim auf Grund der Bedarfsplanung gut vorstellen. Geeignete Räumlichkeiten liegen bisher noch nicht vor.

Frau Rübner und Frau Wagner werden zur Sitzung anwesend sein und ihr Konzept sowie mögliche Kosten vorstellen.

Beschlussvorschlag:

Eine Kooperation zwischen der Stadt Gundelsheim und der Little Miracles GbR mit einer Tagespflegestelle in Gundelsheim wird grundsätzlich befürwortet. Bei Vorliegen von geeigneten Räumlichkeiten beschließt der Gemeinderat über die Kooperationsvereinbarung.

Anlagen:

Kooperationsvorschlag Gundelsheim
Kurzkonzeption Little Miracles



Kooperationsvorschlag der GbR Little Miracles i.G. g.v.d.d. Gesellschafter

Angelina Rübner
Loewensteinerstr. 92/1
74182 Obersulm
+
Jennifer Wagner
Schwalbenstraße 29
74613 Öhringen

für die Gemeinde Gundelsheim
Tiefenbacherstrasse 16
74831 Gundelsheim

Vorwort

„Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen“ ist neben der Förderung von Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson bzw. durch eine Tagespflegeperson im Haushalt der Eltern eine dritte Variante der Kindertagespflege.

Dies kann für Sie als Kommune eine flexible und vor allem finanziell attraktive Betreuungsmöglichkeit sein. Diese Kooperation stellt die notwendigen Informationen dazu bereit, um den Aufbau einer solchen Betreuungsform in enger Zusammenarbeit mit uns möglich zu machen.

Konzept

Unsere GbR „Little Miracles“ bietet Ihnen als Kommune eine enge Zusammenarbeit für eine Großtagespflege in Gundelsheim an.

Der Fachdienst Kindertagespflege vom Landratsamt Heilbronn begleitet uns durch diesen Prozess.

Wir bieten Ihrer Gemeinde 9 Ganztagesplätze an. Es dürfen 9 Kinder gleichzeitig anwesend sein, sowie 18 Kinder im Platztausch. Eine Doppelgruppe von insgesamt 18 Ganztagesplätzen wäre von unserer Seite aus auch gerne möglich. Unsere flexiblen Betreuungszeiten richten sich nach dem Bedarf der Eltern und sind von Montag – Freitag zwischen 7:00 – 16:00 Uhr.

Vorteile der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen:

- ❖ Durch unsere flexiblen Betreuungszeiten bieten wir den Eltern Individualität sowie Flexibilität
- ❖ Individuelle spielerische Förderung des Kindes, verknüpft mit alltäglichen Aufgaben
- ❖ Zwei konstante Bezugspersonen
- ❖ Kleine Gruppengröße von insgesamt 9 gleichzeitig anwesenden Kindern
- ❖ Bei Bedarf am Nachmittag die Möglichkeit einer altersgemischten Gruppe (U3 + Ü3)

Vorteile für Sie als Gemeinde:

- ❖ Ausbau der Kleinkindbetreuung mit insgesamt 9 oder 18 Ganztagesplätzen
- ❖ Schnelle Umsetzung
- ❖ Günstiger Kostenrahmen
- ❖ Keine Personalkosten (selbstständige Tagespflegepersonen)
- ❖ Ein Schritt in die Zukunft durch unsere bilinguale Sprachförderung
- ❖ Keine Festlegung auf eine bestimmte Altersgruppe
 - ergänzend können Kinder über 3 Jahren betreut werden
- ❖ Flexible Betreuungszeiten von 7:00 – 16:00 Uhr
- ❖ Kostengünstige Alternative zum Bau einer KITA/Krippe

Kostentragungslast der Gemeinde Offenau

<i>Anforderungen</i>		<i>Insgesamt</i>
Mietzuschuss (90% der Kaltmiete)	Je nach Mietobjekt	Bsp. 1500€
Nebenkostenzuschuss 3,00€/qm	Je nach Mietobjekt	Bsp. 300€
Platzpauschale für 9 Plätze	300€/Platz	2700€/Monat
Laufende Kosten pro Monat pro Platz	ca. 500€/Monat (abhängig vom Mietobjekt)	ca. 4500€/Monat (Bsp. 100qm)

Die GbR „Little Miracles“ verpflichtet sich, bevorzugt 90% der Plätze mit Kindern aus der Gemeinde Gundelsheim zu belegen. Die Platzpauschale wird weiterbezahlt, auch wenn ein Platz vorübergehend leer sein sollte.

Einmalige Kosten für Ihre Gemeinde

- I. Die Gemeinde übernimmt alle anfallenden Kosten für die Inbetriebnahme der Großtagespflegestelle

Diese beinhalten:

- Übernahme der Kosten des Umbaus, des Architekten
(es wird bevorzugt ein Mietobjekt ohne Renovierung/Umbau)
- Übernahme sämtlicher Kosten und Gebühren der offiziellen/behördlichen Stellen (z.B. Kosten Baugenehmigung, Kosten Nutzungsänderung, Kautions etc.)

- II. Der Mietkostenzuschuss sowie der Nebenkostenzuschuss wird ab dem Zeitpunkt der Umbaumaßnahmen fällig/von der Gemeinde gewährt

- III. Für die Gestaltung der Räume sowie deren Ausstattung erhalten wir eine einmalige Pauschale i.H.v. 15.000€ für 9 Kinder (1666€ pro Kind)

Wir sehen uns als einen langfristigen Kooperationspartner und ein regelmäßiger Austausch ist für uns selbstverständlich.

Wir würden uns sehr auf eine langjährige und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen freuen.

Angelina Rübner & Jennifer Wagner

Kurzkonzeption

Bilinguale Grosstagespflege Little Miracles

1. Unsere Grosstagespflege

Little Miracles Obersulm
 Marktstrasse 2
 74182 Obersulm
 Tel: +49 15208652835
 Mail: littlemiracles.obersulm gmail.com

Für Kleinkinder zwischen 1-3 Jahren mit der Möglichkeit zur bilingualen Sprachförderung. Wir bieten auch Platzsharing zwischen zwei und fünf Betreuungstage pro Woche an.

2. Über uns

Mein Name ist Jennifer Wagner und ich bin am 23.04.1989 in Schwäbisch Hall geboren. Ich bin alleinerziehende Mutter einer wundervollen Tochter. Ihr Name ist Emily Nea und sie ist 8 Jahre alt. Ich habe im Jahr 2012 meine Schullaufbahn mit dem Fachabitur beendet und danach Europamanagement im Bereich der Sprachen studiert. Mit der Geburt meiner Tochter habe ich mich dazu entschlossen, als Tagespflegeperson tätig zu werden und erfolgreich die Qualifikation für diesen Beruf im Mai 2021 abgeschlossen.



Mein Name ist Angelina Rübner, ich bin im Jahr 1999 geboren und in Virginia, USA aufgewachsen. Ich habe einen wundervollen Sohn, geboren im Jahr 2019, sowie eine kleine Tochter, geboren im Jahr 2023. Im Jahr 2011 bin ich nach Deutschland gezogen, wo ich auch die deutsche Sprache erlernt habe. Bevor mein Sohn geboren wurde, habe ich den Beruf zur Groß- und Außenhandelskauffrau erlernt. Nach meiner erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung sowie der Geburt meines Sohnes, habe ich mich dazu entschieden die Erziehung und das Zusammensein mit Kindern als Beruf auszuüben. Meine qualifizierte Ausbildung zur Tagespflegeperson übe ich seit Januar 2021 aus und habe im Mai 2021 erfolgreich abgeschlossen. Aktuell mache ich berufsbegleitend den Fachwirt im Gesundheits- und Sozialwesen.

3. Unsere Räumlichkeiten

Unsere 130 m² großen Räumlichkeiten befinden sich in 74182 Obersulm-Willsbach in der 1. Etage eines Wohnkomplexes. Unsere Zimmer sind liebevoll und modern gestaltet und bieten ausreichend Platz zum Spielen und Toben. Selbstverständlich sind alle Räume kindersicher ausgestattet, denn Sicherheit Ihrer Kinder steht bei uns an oberster Stelle. Wir legen zudem Wert auf eine gehobene Ausstattung. Unsere Spielzeuge sind vorzugsweise aus Holz sowie aus anderen nachhaltigen Materialien. Parkmöglichkeiten befinden sich in ruhiger Lage hinter dem Haus.



4. Umgebung / Standort

Unsere Großtagespflege liegt sehr zentral. Sie ist durch öffentliche Verkehrsmittel, sowie mit dem Auto gut zu erreichen. Mehrere Spielplätze befinden sich in unmittelbarer Umgebung. Diese werden wir fast täglich besuchen. Hierfür eignen sich hervorragend unsere Mehrlingswägen, um die Kleinen sicher und bequem zu transportieren. Außerdem gibt es in der Nähe Felder, Wiesen und Wälder. So haben wir die Möglichkeit, viel Zeit in der Natur zu verbringen.

5. Betreuungszeiten

Unsere Kindertagespflege ist geöffnet:

Montag bis Freitag
7:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Andere Betreuungszeiten sind nach Absprache möglich. (Auch an Wochenenden)

6. Exemplarischer Tagesablauf

Uns ist bewusst, wie wichtig eine Tagesstruktur für Kinder ist. Dies gibt den Kindern Halt, Sicherheit und Geborgenheit. Darum halten wir einen festen Rahmen ein, der dennoch genug Raum für spontane Aktivitäten lässt. Einige Dinge sind uns dabei besonders wichtig, um eine feste Struktur in unserem gemeinsamen Alltag zu haben:

- Gemeinsamer Morgenkreis
- Feste Schlafenszeiten/Ruhephasen
- Feste Essenszeiten
- Gemeinsames Frühstück und Mittagessen
- Beim Essen bleiben wir am Tisch sitzen
- Vor sowie nach dem Essen waschen wir uns die Hände
- Nach dem Toilettenbesuch waschen wir uns die Hände
- Gemeinsam Aufräumen (wird geübt)
- Geburtstage feiern
- Besondere Tage im Jahr werden gefeiert (Halloween, Ostern, Weihnachten usw.)

Unser exemplarischer Tagesablauf

7:00-8:00 Uhr
Ankommen der Tageskinder
8:00-8:30 Uhr
Begrüßung ankommender Kinder mit einem gemeinsamen Morgenkreis
8:30-9:00 Uhr
Gemeinsames Frühstück
9:00-11:15 Uhr
Freispiel in den Räumen, Ausflüge, Mal- & Bastelaktivitäten, Lernangebote u.v.m, Zwischenmahlzeit
11:15-11:30 Uhr
Gemeinsame Vorbereitung des Mittagessens (z.B. Tischdecken, Händewaschen)
11:30-12:00 Uhr
Gemeinsames Mittagessen
12:00-12:15 Uhr
Gesicht und Hände waschen
12:15-13:00 Uhr
Freispiel
12:30-12:45 Uhr
Abholung Halbtageskinder
13:00-15:00 Uhr
Ruhephase
14:30-15:00 Uhr
Zwischenmahlzeit sowie Abholzeit



7. Unser Schwerpunkt Bilinguale Sprachförderung (Deutsch - Englisch)

"Die Sprache ist der Schlüssel zur Welt"
(Wilhelm von Humboldt)

Als besonderes Profil bieten wir zudem eine bilinguale Sprachförderung an. Dies ist am Betreuungsmarkt stark nachgefragt, da eine frühe Sprachförderung im Zeitalter einer multikulturellen Gesellschaft enorm wichtig geworden ist. Mit unseren Qualifikationen der englischen Sprache bieten wir Eltern die Möglichkeit, ihre Kinder mehrsprachig aufwachsen zu lassen.

Vorteile bilingueller Sprachförderung

- Förderung von kommunikativen und sprachlichen Kompetenzen
- Offenheit und Fähigkeit für das Erlernen weiterer Sprachen
- Erwerb von interkulturellen Kompetenzen
- Verbesserte Chancen und mehr Attraktivität im späteren Berufsleben durch das Beherrschen der Weltsprache Englisch
- Mehrsprachige Kinder gelten langfristig als sprachlich wendiger und im Denken leistungsfähiger
- Mehrsprachige Kinder haben Vorteile beim Erledigen von Aufgaben, welche selektive Aufmerksamkeit erfordern

Immersionsprinzip

Wir arbeiten nach dem Immersionsprinzip, d.h. wir konfrontieren die Kinder täglich mit der englischen Sprache. Sei es beim Singen, beim Basteln, beim Tischdecken oder auch durch gezieltes Lernen. Wir wollen die englische Sprache in den Alltag integrieren. Am Anfang bleibt Deutsch natürlich noch ein wichtiger Bestandteil. Die Kinder sollen erst einmal Fuß fassen können und vor allem Vertrauen aufbauen. Nach und nach wird dann die englische Sprache immer mehr in unseren Alltag mit eingebaut. All unsere englischen Worte werden auch immer mit unseren Handlungen begleitet. Wichtig für uns ist, dass wir ohne Zwang und Druck auskommen.

Unsere ausführliche Konzeption kann jederzeit bei uns eingesehen werden.

Wir freuen uns auf ein Kennenlernen!

Sitzungsvorlage

zur **öffentlichen Sitzung**
der Stadt Gundelsheim



Gremium	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeinderat	26.03.2025	Entscheidung

Vorlage Nr.: 2025/041

Eigenbetrieb Wasserversorgung: Übertragung von Grundstücken aus dem städtischen Haushalt

Sachverhalt:

Im Rahmen der letzten GPA-Prüfung ergab sich folgende Feststellung:

A9 Verschiedene, wirtschaftlich dem Eigenbetrieb zuzurechnende Grundstücke (Flst.-Nr. 345/2 und 78) sind bei der Stadt statt beim Eigenbetrieb Wasserwerk bilanziert worden. Das in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Sachvermögen war insofern zu hoch angesetzt (§ 95 Abs.1 Satz 4 GemO). Bezüglich eines Korrekturerfordernisses wird auf Rdnr. 28 verwiesen.

Die Stellungnahme der Stadt Gundelsheim hatte folgenden Inhalt:

A9 Das Flurstück Nr. 78 zählt in der Tat zum Eigenbetrieb Wasserversorgung. Das Korrekturerfordernis wird seitens der Stadt Gundelsheim bejaht. Wegen möglicher steuerlicher Auswirkungen wird der Sachverhalt beim Abschluss 2022 unserem Steuerberater zur Prüfung vorgelegt. Die GPA wird über die gefundene Lösung informiert.

Das Flurstück Nr. 345/2 wird zwar im GIS als Versorgungsanlage geführt, erfüllte jedoch noch nie Funktionen für die Wasserversorgung. Dabei handelt es sich vielmehr um einen ehemaligen Wanderbrunnen, der als Rastanlage ausgebaut war. Selbst hierfür wird er nicht mehr genutzt. Insofern besteht für dieses Grundstück kein Korrekturerfordernis.

Im Nachgang zur GPA-Prüfung wurden seitens der Verwaltung sowohl die Daten der Grundstücke im Eigenbetrieb geprüft und bei Bedarf angepasst als auch im Kernhaushalt hinsichtlich der Nutzung überprüft. Letzteres vor allem im Rahmen der Bewertung und Veranlagung im Zuge der Grundsteuerreform. Aus diesem Grund ist nun erst vor dem Abschluss 2023 eine Korrektur möglich.

Das im Rahmen der GPA-Prüfung auffällig gewordene Flurstück Nr. 78 hat einen Bilanzwert i.H.v. 882,00 €. In Abstimmung mit der Steuerberaterin und dem Wirtschaftsprüfer erfolgt die Übertragung im Jahr 2023 (letztes noch nicht abgeschlossenes Jahr im Eigenbetrieb) dahingehend, dass dem Anlagenzugang eine Erhöhung der Kapitalrücklage gegenübersteht. Im Kernhaushalt wird der Anlagenabgang mit einer Erhöhung der Beteiligung am Eigenbetrieb verrechnet.

Im Rahmen der Bewertung und Veranlagung im Zuge der Grundsteuerreform wurde das Grundstück Flst.Nr. 3188 in Obergriesheim auffällig. Dabei handelt es sich um ein 2.992 m² großes Grundstück, das in der Tat nur landwirtschaftlich genutzt wird. Recherchen haben nun ergeben, dass das kleine ehemalige Betriebsgebäude für die Wasserversorgung bereits seit dem Anschluss von Obergriesheim an die Bodensee-Wasserversorgung außer Betrieb ist. Da das Gebäude keine Funktion mehr erfüllt und ein Abriss hohe Kosten verursacht, wurde bisher davon abgesehen, einen Rückbau vorzunehmen. Angesichts dieser Sachlage ist es nachzuvollziehen, dass das Grundstück nicht in den Eigenbetrieb Wasserversorgung

übernommen wurde. Ebenso ist es nicht verwunderlich, dass das Finanzamt Zweifel an der Grundstücksbewertung äußert, wenn in den Katasterdaten „Betriebsgebäude“ angegeben ist.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt eine Übertragung des Grundstücks Flurstück Nr. 78 mit einem Bilanzwert i.H.v. 882,00 € im Jahr 2023 an den Eigenbetrieb Wasserversorgung im Rahmen der Erhöhung der Kapitalrücklage.

Für das Grundstück Flst.Nr. 3188 bedarf es keiner Übertragung an den Eigenbetrieb, da das darauf befindliche Gebäude keine Funktion für die Wasserversorgung mehr erfüllt.

Anlagen:

Sitzungsvorlage

zur **öffentlichen** Sitzung
der Stadt Gundelsheim



Gremium	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeinderat	26.03.2025	Entscheidung

Vorlage Nr.: 2025/044

Annahme von Spenden

Sachverhalt:

Für die Entscheidung über die Annahme von Spenden sind zwei wesentliche rechtliche Aspekte von Bedeutung:

§ 78 GemO Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen

(4) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat.

Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckungszwecke anzugeben sind, und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde.

Konkret bedeutet diese Regelung, dass ausnahmslos ein Bürgermeister Spenden einwerben darf. In der Praxis lässt sich dies so umsetzen, dass Spendenaufträge von Amtsleitern, Schulleitern, Kitaleiterinnen, Feuerwehrkommandanten, städtischen Einrichtungen etc. immer eine Legitimation (i.d.R. Unterschrift) eines Bürgermeisters bedürfen. Mitarbeiter dürfen lediglich unterstützend tätig sein, das Einwerben ist ausschließlich Bürgermeistern vorbehalten.

Der Annahmebeschluss über Spenden ist kraft Gesetzes Zuständigkeit des Gemeinderates. In größeren Städten wird dies häufig auf beschließende Ausschüsse übertragen, dies muss aber ausdrücklich organisatorisch geregelt sein. Der Annahmebeschluss muss öffentlich sein, allerdings können berechnigte Interessen des Spenders eine Diskussion über die Spende im nichtöffentlichen Teil erforderlich machen. Der reine Annahmebeschluss ist aber öffentlich zu fassen. Bevor eine Spende dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt wird, müssen mögliche Vorteile wie Einflussnahme, Korruption oder Gegenleistungen durch den Spender ausgeschlossen werden. Eine Spende ist immer freiwillig, unentgeltlich und ohne Gegenleistung. Auch Sponsoring stellt keine Spende dar. Im Übrigen gelten die bisher bekannten Anforderungen, dass es sich um einen Zweck der kommunalen Aufgabenerfüllung handeln muss.

Die Verwaltung parkt somit den Geldeingang vorbehaltlich der Annahme durch den Gemeinderat und darf erst nach erfolgter Beschlussfassung eine Spendenbescheinigung ausstellen.

Risikobewertung:

Geschäftsbeziehungen zwischen Zuwendungsgeber (Spender) und sensiblen Bereichen der Behörde

Die Kommune erfüllt insbesondere in den Bereichen Sport, Bildung, Kultur und Soziales vielfältige Aufgaben. Zur Erhaltung der Arbeit auf dem bestehenden hohen Niveau und zur Förderung der Lebensqualität wird eine Kommune unter anderem durch Zuwendungen von Banken, Wirtschaftsunternehmen und Privatpersonen unterstützt.

Zuwendungen an die öffentliche Verwaltung können auch die Sorge begründen, dass private Geber durch Zuwendungen für öffentliche Zwecke Einfluss auf die öffentliche Verwaltung bei Erfüllung ihrer Aufgaben nehmen, inadäquate Gegenleistungen erhalten oder erwarten ihre Interessen gegenüber der öffentlichen Verwaltung vorrangig geltend machen zu können („Klimapflege“). Es gilt einerseits Korruption zu verhindern sowie das Vertrauen der Allgemeinheit in die Unkäuflichkeit, Neutralität und Sachlichkeit von kommunalen Entscheidungen sicherzustellen. Bereits der böse Schein einer durch Zuwendung möglichen Einflussnahme auf die öffentliche Verwaltung muss deshalb gemieden werden. Bürgermeister und Gemeinderäte müssen Klarheit haben, wie und wann die Gemeinde Spenden annehmen oder gemeinnützige Dritte vermitteln darf, ohne dass sie sich der Gefahr langwieriger staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen und dem Korruptionsverdacht aussetzen. Klare Verfahrensabläufe und vollständige Transparenz bei der Annahme von Mitteln und Leistungen aus Spenden können hier Abhilfe schaffen. Aus diesen Gründen ist eine dienststellenübergreifende Abfrage von Geschäftsbeziehungen zwischen dem jeweiligen städtischen Amt und der im Zuwendungsverzeichnis aufgelisteten Firmen /Zuwendungsgeber ein geeignetes Mittel hierfür. Dabei werden die ergänzenden Eintragungen über die Zusammenhänge der Geschäftsbeziehungen dem Gremium offengelegt (§ 34 Abs. 1 S.1 GemO), das wiederum über die endgültige Annahme entscheidet.

Grundsätzlich ist die Annahme anonymer Spenden verboten. Der Verwaltung und dem Gemeinderat sowie allen am Verfahren beteiligten Personen müssen die Namen der Spender somit bekannt sein. In all den Fällen, bei denen die Spender keine Zustimmung zur Veröffentlichung ihrer Spende geben, erfolgt die Bekanntgabe an den Gemeinderat in einer nicht öffentlichen Vorlage.

Folgende Spenden gingen im I. Quartal 2025 ein:

- 1) Katholische Kirchengemeinde, 74831 Gundelsheim-Höchstberg:
Geldspende i.H.v. 55,00 € für Kita Höchstberg aus einem Vermächtnisfall.
- 2) Kreissparkasse Heilbronn, Am Wollhaus 14, 74072 Heilbronn:
Geldspende i.H.v. 1.000,00 € für Kita. Regenbogenland im Rahmen der Aktion „WunschBaum“.
- 3) Gewinnspareverein der Volksbanken und Raiffeisenbanken in B.-W. e.V. Heilbronner Straße 41, 70191 Stuttgart:
Geldspende i.H.v. 351,05 € für Hochbeet im Rahmen des Bildungsprojekts Garten³ an Kita Theresienstraße.
- 4) Spender, der nicht genannt werden möchte:
Geldspende i.H.v. 1.700,51 € für Baumspende mit Pflanzung im Bachenau.

In allen Fällen ergab die Überprüfung der Geschäftsbeziehungen keine Bedenken. Bei 1) bis 3) wurden die jeweilige Leitung der Kita, bei 4) der Bauhofleiter einbezogen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 78 (4) GemO über die Annahme folgender Spenden:

- 1) Katholische Kirchengemeinde, 74831 Gundelsheim-Höchstberg:
Geldspende i.H.v. 55,00 € für Kita Höchstberg aus einem Vermächtnisfall.
- 2) Kreissparkasse Heilbronn, Am Wollhaus 14, 74072 Heilbronn:
Geldspende i.H.v. 1.000,00 € für Kita. Regenbogenland im Rahmen der Aktion „WunschBaum“.
- 3) Gewinnspareverein der Volksbanken und Raiffeisenbanken in B.-W. e.V. Heilbronner Straße 41, 70191 Stuttgart:
Geldspende i.H.v. 351,05 € für Hochbeet im Rahmen des Bildungsprojekts Garten³ an Kita

Theresienstraße.

4) Spender, der nicht genannt werden möchte:

Geldspende i.H.v. 1.700,51 € für Baumspende mit Pflanzung in Bachenau.

Anlagen:

Sitzungsvorlage

zur **öffentlichen Sitzung**
der Stadt Gundelsheim



Gremium	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeinderat	26.03.2025	Entscheidung

Vorlage Nr.: 2025/037

Wohnhausumbau, Anbau mit Dachterrasse, Errichtung eines Stellplatzes in Gundelsheim, Goethestraße 9 (Flst.-Nr. 2375)

Sachverhalt:

Die Antragsteller beabsichtigen, das o. g. Bauvorhaben im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu realisieren.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des qualifizierten Bebauungsplans "See-Hoher Kirschbaum mit 1. Änderung".

Der Kfz-Stellplatz selbst ist baurechtlich verfahrensfrei, liegt jedoch außerhalb des Baufensters. Für die Inanspruchnahme der nichtüberbaubaren Grundstücksflächen ist daher eine Ausnahme erforderlich. Hierfür ist vom Landratsamt Heilbronn eine Zulassung zu erteilen.

Da keine Ausnahmen, Abweichungen oder Befreiungen von nachbarschützenden Vorschriften beantragt wurden, ist die Benachrichtigung der Eigentümer angrenzender Grundstücke nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Gegen das Bauvorhaben werden keine Einwendungen erhoben.
Das Einvernehmen nach dem Baugesetzbuch wird erklärt.

Anlagen:

Planunterlagen Goethestraße 9

Sitzungsvorlage

zur **öffentlichen** Sitzung
der Stadt Gundelsheim



Gremium	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeinderat	26.03.2025	Entscheidung

Vorlage Nr.: 2025/038

Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung, Carport und 3 Stellplätze in Gundelsheim-Bachenau, Hauptstraße 6, Flst.Nr. 259/3

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt, das oben genannte Bauvorhaben im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren zu realisieren.

Für das Baugrundstück liegen keine planungsrechtlichen Festsetzungen vor. Es ist somit dem unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB zuzuordnen. Danach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche die überbaut werden soll, in die Umgebungsbebauung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Der Ortschaftsrat Bachenau hat keine Einwände gegen das Bauvorhaben.

Beschlussvorschlag:

Gegen das Bauvorhaben werden keine Einwendungen erhoben.
Das Einvernehmen nach dem Baugesetzbuch wird erklärt.

Anlagen:

Planunterlagen
Straßenabwicklung